

Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung¹

vom 08. Juni 2020 (Stand 1. August 2023)

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 11 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 24. März 2015²

als Weisungen:

I. Allgemeine Bestimmungen³

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass gilt für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen der Grundbildung an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren (im Folgenden BWZ).⁴

² Er wird sachgemäss auf Lehrpersonen an Berufsfachschulen von nichtstaatlichen Trägern nach Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007⁵ angewendet.

II. Arbeitsfelder

Art. 2 Lehrauftrag

¹ Der Lehrauftrag für Lehrpersonen umfasst⁶:

- a) den Kernauftrag Unterricht;
- b) den erweiterten Auftrag;
- c) besondere Aufträge.

² Der Kernauftrag Unterricht umfasst einen Beschäftigungsgrad von 94 Prozent, jener des erweiterten Auftrags einen Beschäftigungsgrad von 6 Prozent. Bei reduziertem Beschäftigungsgrad wird die Aufteilung anteilmässig angepasst⁷.

³ Die Schulleitung erteilt jährlich einen Lehrauftrag, in welchem der Unterrichtsanteil, der Umfang des erweiterten Auftrags und die besonderen Aufträge festgelegt und ausgewiesen werden. Grundsätzlich wird auf eine Zeiterfassung verzichtet. Vorbehalten bleiben Art. 5 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

² sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.

³ Geändert durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

⁵ sGS 231.1; abgekürzt EG-BB.

⁶ Art. 11 Abs. 1 EVA-BS.

⁷ Art. 13 EVA-BS.

⁴ Die Schulleitung legt die Anteile am Lehrauftrag nach Abs. 3 dieser Bestimmung in der Schuladministrationssoftware NESAs fest.

Art. 3 Kernauftrag Unterricht

¹ Der Kernauftrag Unterricht enthält jene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Unterrichten anfallen und die von jeder Lehrperson zu erbringen sind.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) stufengerechtes Unterrichten mit erweiterten Lehr- und Lernformen;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- c) Vorbereitung, Korrektur und Bewertung von Prüfungen;
- d) Teilnahme an Klassen- und Notenkonferenzen;
- e) unterrichtsbezogene Beratung und Betreuung der Lernenden;
- f) administrative Arbeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht;
- g) Teilnahme und Mitwirkung an Unterrichtswochen mit besonderem Stundenplan. Lehrpersonen wirken im Umfang des Beschäftigungsgrads an solchen Unterrichtswochen mit;
- h) (...) ⁸
- i) Coaching in Vorlehrklassen.

Art. 4 Planbar angeordnete zusätzliche Lektionen

¹ Planbar angeordnete zusätzliche Lektionen im Sinn von Art. 15 EVA-BS werden im Lehrauftrag abgerechnet.

Art. 5 Erweiterter Auftrag

¹ Zum erweiterten Auftrag gehören Leistungen, die nicht unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängen, welche aber von jeder Lehrperson für die Lernenden, für das BWZ als Ganzes oder für die fachliche und pädagogische Weiterentwicklung gemäss dem vom jeweiligen BWZ erlassenen Dokument «Schulische Weisungen» erbracht werden.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) persönliche Beratung der Lernenden;
- b) Pflege des Kontakts zu den Ausbildungspartnern;
- c) schulinterne Zusammenarbeit im Sinn von
 1. Mitwirkung an Teamanlässen gemäss dem vom jeweiligen BWZ erlassenen Dokument «Schulische Weisungen»,
 2. das gemeinsame Entwickeln von Schulunterlagen / Lehrmitteln gemäss Weisung des Amtes für Berufsbildung (ABB);
- d) berufliche Fort- und Weiterbildung;
- e) Teilnahme und Mitwirkung an Konventen und Schulveranstaltungen.

³ In begründeten Fällen kann im Rahmen der Erteilung des jährlichen Lehrauftrags für das kommende Schuljahr eine Plausibilisierung des zur Erfüllung des erweiterten Berufsauftrages nötigen Zeitaufwandes angeordnet werden.

Art. 6 Besondere Aufträge

¹ Die besonderen Aufträge werden im Lehrauftrag angerechnet. Vorbehalten bleiben Art. 14 und Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses. Zu den besonderen Aufträgen gehören nachfolgende Leistungen, die von einzelnen Lehrpersonen erbracht werden:

- a) Schulorganisation, Schulführung, Schulentwicklung;

⁸ Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

- b) Erstellung und Durchführung von schulischen Aufnahme- und Schlussprüfungen;
- c) Berufsexperteneinsatz im Rahmen des berufskundlichen Qualifikationsverfahrens (QV) ausserhalb der Unterrichtszeit;
- d) Stütz- und Fördermassnahmen;
- e) Funktion als Klassenlehrperson / als Kursansprechperson;
- f) Besondere Unterrichtstage;
- g) Aufnahmegespräche bei Brückenangeboten;
- h) Mentorate.

² Für die Leistungen nach Abs. 1 Bst. a, b, d, e, f und h dieser Bestimmung regelt das BWZ die Zuweisung und Anrechnung.

III. Kompensationsregelung

Art. 7 Ausfälle

¹ Folgende Unterrichtsausfälle werden wie folgt kompensiert:

- a) Der Unterrichtsausfall von Klassen im Zusammenhang mit dem QV wird kompensiert. Die BWZ bestimmen den Schulschluss von Abschlussklassen. Die Schulleitung setzt Lehrpersonen als Ersatz für diesen Unterrichtsausfall anderweitig ein. Auf den Abzug der ausfallenden Lektionen und die Anrechnung der anderweitigen Einsätze wird verzichtet. Im Einzelfall kann im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Kompensation für den Ausfall verzichtet und der Unterrichtsausfall im Lehrauftrag als Abzug erfasst werden. Das vom jeweiligen BWZ erlassene Dokument «Schulische Weisungen» regelt die Details.
- b) Nicht geleistete Einsätze in Unterrichtswochen mit besonderem Stundenplan im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. g dieses Erlasses: Der Kompensationsabzug wird mit dem Wert einer Lektion in Stellenprozenten für die jeweilige Laufbahn⁹ berechnet.
- c) Unterrichtsausfall wegen Berufsexpertenarbeit im Rahmen der beruflichen Praxis: In der Grundbildung wird der Kompensationsabzug mit dem Wert einer Lektion in Stellenprozenten für die jeweilige Laufbahn¹⁰ berechnet.

Art. 8 Stellvertretungen

¹ Kurze Stellvertretungen im Sinn von Art. 16 Abs. 2 EVA-BS werden grundsätzlich ausbezahlt.

² Für länger dauernde Stellvertretungen im Sinn von Art. 16 Abs. 2 EVA-BS können Lehraufträge ausgestellt werden.

³ Lehrpersonen, die im Rahmen des erweiterten Auftrages Weiterbildungen während der Unterrichtszeit absolvieren, haben Anrecht auf eine von der Schule gestellte und bezahlte Stellvertretung.

⁴ Das BWZ entscheidet, ob es sich um eine kurze oder länger dauernde Stellvertretung im Sinn von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung handelt.

IV. Ressourcen für besondere Aufgaben

Art. 9 Ressourcenpools im Allgemeinen

¹ Dem BWZ stehen Ressourcenpools nach Art. 10 bis 13 dieses Erlasses zur Verfügung.

⁹ Art. 12 Abs. 2 EVA-BS.

¹⁰ Art. 12 Abs. 2 EVA-BS.

² Grundlage für die Berechnung der Ressourcenpools bildet der Leistungsauftrag des BWZ. Der Berechnung der Stellenprozente liegt für alle Laufbahnen der Lektionenansatz der Laufbahn A gemäss Anhang 1 zur EVA-BS zugrunde.

³ Die Aufteilung der einzelnen Pools liegt abschliessend in der Kompetenz des BWZ. Die Mittel aus dem jeweiligen Pool sind zweckgebunden einzusetzen.

⁴ Der Nachweis der zur Verfügung gestellten Ressourcen erfolgt gemäss Vorgaben des ABB.

⁵ Die Ressourcenpools nach Art. 10 bis 13 dieses Erlasses werden vom ABB auf der Basis der Klassen- und Schülerzahlen des BWZ per Stichtag 1. Dezember 2017 berechnet und verfügt. Die verfügbaren Ressourcen bleiben bis und mit Schuljahr 2023/24 unverändert. In begründetem Bedarfsfall können situationsbedingte Anpassungen erfolgen. Über Anträge für Anpassungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des ABB.

Art. 10 Ressourcenpool für Schulorganisation, Schulführung, Schulentwicklung

¹ Der Pool besteht aus:

- a) 9,1 Prozent der Anzahl Lektionen aller BWZ, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind. Die 9,1% werden aufgeteilt auf einen linearen Anteil pro BWZ und einen Sockel von 8 Wochenlektionen pro BWZ. Das ABB kann für einzelne BWZ einen Sockel Plus festlegen. Die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Lektionen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Pflichtlektionen der 2-, 3- und 4-jährigen Grundbildungen gemäss Bildungsverordnungen bzw. Ausbildungsreglementen mit allfällig vom ABB bewilligten Differenzierungslektionen;
 2. Pflichtlektionen der Lehrgänge der Berufsmaturität gemäss Rahmenlehrplänen;
 3. Pflichtlektionen der Angebote im Bereich der Brückenangebote gemäss kantonalem Konzept;
 4. Poollektionen für den Bereich «Fördermassnahmen». Bei der Umrechnung der finanziellen Ressourcen in Lektionen wird ein Ansatz von Fr. 180.– pro Lektion verwendet;
 5. Pflichtlektionen für Unterricht und Supportfunktionen in Stunden im Bereich der HF Gesundheit.
- b) 2 Wochenlektionen pro BWZ für die Erfüllung der Koordinationsaufgaben im Rahmen des Case Managements Berufsbildung.

² Die Rektorin oder der Rektor belastet den Pool mit 25 Wochenlektionen abzüglich des von ihr oder ihm erteilten Unterrichtspensums.

Art. 11 Ressourcenpool für Stütz- und Fördermassnahmen

¹ Den BWZ stehen pro Schuljahr pauschal folgende Beträge zur Verfügung:

- a) Fr. 120.– pro Schülerin oder Schüler der beruflichen Grundbildung mit EFZ¹¹-Abschluss und der Brückenangebote;¹²
- b) Fr. 720.– pro Schülerin oder Schüler der beruflichen Grundbildung mit EBA¹³-Abschluss.

² Bei einem ausgewiesenen ausserordentlichen Förderbedarf kann beim ABB ein befristeter zusätzlicher Unterstützungsbeitrag aus dem Amtspool nach Art. 19 EVA-BS beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des ABB abschliessend.

¹¹ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

¹² Geändert durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

¹³ Eidgenössisches Berufsattest.

Art. 12 Ressourcenpool für die Funktion als Klassenlehrperson / Kursansprechperson

¹ Dem BWZ stehen für Klassenlehrpersonen in der Grundbildung 1,2 Stellenprozent pro Klasse zur Verfügung.¹⁴

Art. 13 Ressourcenpool für Besondere Unterrichtstage

¹ Kantonal stehen für Besondere Unterrichtstage 1'007 Lektionen zur Verfügung. Das ABB teilt den Ressourcenpool auf der Basis des Leistungsauftrags und der Vollzeitäquivalenzstellen der BWZ auf.

² Die Anrechnung von Leistungen der Lehrpersonen über den Lehrauftrag hinaus erfolgt gemäss dem vom jeweiligen BWZ erlassenen Dokument «Schulische Weisungen».

Art. 14 Berufsexperteneinsatz im Rahmen des berufskundlichen Qualifikationsverfahrens

¹ Es werden keine separaten Ressourcen für die betreffenden Berufsexperteneinsätze zur Verfügung gestellt. Soweit die Berufsexperteneinsätze nicht als anderweitiger Einsatz im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses angerechnet werden können, werden sie vom KGV¹⁵ entschädigt. Die Lehrperson verwendet für den Antrag an den KGV das Formular gemäss Anhang 2.

Art. 15 Ressourcen für Aufnahmegespräche bei Brückenangeboten

¹ Für die Durchführung von Aufnahmegesprächen bei Brückenangeboten stehen dem BWZ folgende Mittel aus dem Amtspool nach Art. 19 EVA-BS zur Verfügung:

- a) Vorlehre: 50 Minuten pro Gespräch;
- b) Integrationskurs: 40 Minuten pro Gespräch;
- c) Berufsvorbereitungsjahr: 50 Minuten pro Gespräch.

Art. 16 Ressourcen für Mentorate

¹ Den BWZ stehen für die fachliche, didaktische und organisatorische Begleitung von Lehrpersonen folgende Ressourcen zur Verfügung:

- a) für das Mentorat für eine neue Lehrperson ohne Lehrerfahrung: 1,0 Stellenprozent;
- b) für das Mentorat für eine erfahrene Lehrperson, welche neu an ein BWZ kommt: 0,5 Stellenprozent.

Art. 17 Ressourcen für die Systematische Lohnwirksame Leistungsbeurteilung (SLL)

¹ Zur Feststellung der guten Leistungen als Voraussetzung für die Beförderung in eine höhere Lohnklasse im Sinn von Art. 6 Abs. 2 EVA-BS stehen pro Verfahren 10 Lektionen zur Verfügung.

Art. 18 Ressourcen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufnahme- und Schlussprüfungen

¹ Für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit schulischen Aufnahme- und Schlussprüfungen stehen Ressourcen zur Verfügung. Sie werden nach den Tarifen gemäss Anhang 1 angerechnet:

- a) Erstellung von schulischen Aufnahme- und Schlussprüfungen
- b) Durchführung von Aufnahmeprüfungen
- c) Begleitung und Korrektur von Arbeiten

² Für die Durchführung von Schlussprüfungen stehen keine separaten Ressourcen zur Verfügung¹⁶. Als Ausnahmen davon können sich Lehrpersonen folgende, den Ausfall überschreitende

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 3. Juli 2023.

¹⁵ Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen.

¹⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

Aufwände mit dem kantonalen Antragsformular gemäss Anhang 3 von der Schulleitung anrechnen lassen:

- a) Aufwände für die Durchführung von Schlussprüfungen im Fach Deutsch, welche den Lektoren-Ausfall einer Lehrperson im Zusammenhang mit dem QV übersteigen;
- b) Aufwände für die Durchführung von Schlussprüfungen für BM2¹⁷.

³ Das ABB überprüft die abgerechneten Prüfungsaufwände jährlich auf Plausibilität.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass «Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und erweiterte Grundbildung HF Gesundheit vom 4. Mai 2016» wird aufgehoben.

Art. 20 Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. August 2020 angewendet.

¹⁷ Berufsmaturität.

Anhang 1 zu Art. 18 Abs. 1: Tarifliste

Prüfung	Fach	Tarifart	Prüf.-dauer (min)	Tarif in Minuten	pro	Faktor Prüfungsdauer
Kaufleute, Detailhandel Abschlussprüfung	Deutsch mündl.	Erstellung	20	300	Serie	15
Kaufleute, Mediamatiker Abschlussprüfung	Englisch, Franz. mündl.	Erstellung	20	120	Fach u. Serie	6
Detailhandel/Pharmaassist. Abschlussprüfung	Engl/Franz/Ital/Landes-/Fremdspr. mündl.	Erstellung	20/30	60	Fach u. Serie	2 bis 3
Pharmaassistenten Abschlussprüfung	Berufskennnisse mündl.	Erstellung	30	35	Lernende	
Drogisten Abschlussprüfung	Prüf. 1 und 2, mündl.	Erstellung	30	120	Prüfung u. Serie	4
Mediamatiker Abschlussprüfung	IDA, ICT, Englisch schriftlich	Erstellung	divers	2640	pauschal	
Mediamatiker Abschlussprüfung	MME mündl. (indiv. Vorbereitung)	Erstellung	15	45	Lernende	
ABU Abschlussprüfung Gruppe SG (5 BFS)	ABU schriftlich	Erstellung	180	6100	pauschal	18.58
ABU Abschlussprüfung Gruppe Buchs, SL	ABU schriftlich	Erstellung	180	3525	pauschal	18.58
ABU Abschlussprüfung BWZRJ	ABU schriftlich	Erstellung	180	3345	pauschal	18.58
ABU Abschlussprüfung BZR	ABU mündl.	Erstellung	25	9900	pauschal	18.58
BM1 und 2 Aufnahmeprüfung	Engl/Franz/Finanz-u.Rw.	Erstellung	divers	Prüfungsdauer * 10 + PD *1 je zus. BFS	Fach u. Serie	10
BM2 Aufnahmeprüfung	Deutsch	Erstellung	90	120	pauschal	1.33
BM1 und 2 Aufnahmeprüfungen	Deu/Franz/Engl/Math/Finanz-u.Rw.	Durchführung	divers	Prüfungsdauer + 40	Fach u. Raum	
BM1 und 2 Aufnahmeprüfungen	Deu/Franz/Engl/Math/Finanz-u.Rw.	Korrektur	divers	Prüfungsdauer * 0.45	Lernende	0.45
BM1 und 2 Abschlussprüfung	Deu/Franz/Engl/Math/Finanz-u.Rw./ Wirtschaft u. Recht/Ital./Naturwissensch./ Information u.Komm./ Sozialwissensch.	Erstellung	divers	Prüfungsdauer * 10 + PD *1 je zus. BFS	Fach u. Serie	10
BM IDPA	BM interdisziplinär	Korrektur		360	Lernende	
ABU VA	ABU	Korrektur		90	Lernende	
ABU VA Präsentation (nur bzb, BZSL, BWZRA)	ABU	Präsentation		45	Lernende	
ABU VA zusätzlicher Experte (nur BZWU)	ABU	Präsentation		27	Lernende	
ABU VA Zweitkorr. bei ungenügend	ABU	Zweitkorrektur		30	Lernende	

ABU VA Zweitkorr. Präsent. bei ungenügend (ausser bzb, BZSL, BWZRA)	ABU	Zweitkorrektur Präsentation		23	Lernende	
Mediamatiker VA	Mediamatiker	Korrektur		360	Lernende	
Detailhandel SA	Detailhandel	Präsentation falls ausserh. Unterr.		90	Lernende	
Detailhandel, Pharma SA	Detailhandel, Pharmaassistenten	Zweitkorrektur		45	Lernende	
Kaufleute SA	Kaufleute	Begleiten & Bewerten		180	Lernende	
Kaufleute SA Präsentation (nur bzb)	Kaufleute	Präsentation		20	Lernende	
Büroassistenten BfA	Büroassistenten	Durchführung & Korrektur		330	Lernende	
Bekleidungsgestalter Aufnahmeprüfung	Bekleidungsgestalter	Erstellung & Durchführung		2400	pauschal	
Gestalterischer Vorkurs Aufnahmeprüfung	Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche	Erstellung und Organisation		5400	pauschal	
Gestalterischer Vorkurs Aufnahmeprüfung	Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche	Korrektur & Bewertung		5640	pauschal	
Gestalterischer Vorkurs Aufnahmeprüfung	Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche	Korrektur & Bewertung		107	Lernende	
Fachklasse Grafik Aufnahmeverfahren/Portfolio	Fachklasse Grafik	Erstellung		1620	pauschal	
Fachklasse Grafik Aufnahmeverfahren/Portfolio	Fachklasse Grafik	Durchführung & Korrektur		270	Lernende	
Fachklasse Grafik Abschlussprüf./ Diplomarbeit	Fachklasse Grafik	Durchführung & Korrektur		430	Lernende	

Anhang 2 zu Art. 14: Kantonales Antragsformular für Auszahlung der betreffenden Ausfälle

Antrag auf Auszahlung durch Gewerbeverband für Berufsexperteneinsatz			
Berufsfachschule	<input type="text"/>		
Lehrperson:	<input type="text"/>		
Schuljahr:	<input type="text"/>		
		in Halbtagen	in Stunden
Ausfall Unterrichtslektionen durch QV (zu kompensieren):			
Aufwand Berufsexperteneinsatz:			
Beantragte Auszahlung für Mehraufwand:			
Geleistete Arbeiten:	Beispiel: Berufsexperte für QV-Prüfungen Beruf X: Autorengruppe 36h Aufsicht 5h Korrektur 35h		
Lehrperson bestätigt Angaben durch Unterschrift.			
Ort/Datum:			
Unterschrift Lehrperson:			
Visum Vorgesetzter:			

Anhang 3 zu Art. 18 Abs. 2: Kantonales Antragsformular für Anrechnung von Aufwänden, die den Ausfall überschreiten für Schlussprüfungen im Zusammenhang mit QV im Fach Deutsch und für BM2

Antrag auf Anrechnung QV-Prüfungsaufwand für BM2 und Deutsch			
Berufsfachschule	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Lehrperson:	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schuljahr:	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
	in Minuten	in Stunden	in Lektionen
Ausfall Unterrichtslektionen durch QV (zu kompensieren):			
Prüfungsaufwand:			
Anrechnung Mehraufwand im Lehrauftrag:			
Geleistete Arbeiten:	<p>Beispiel:</p> <p>Deutsch, Durchführung & Korrektur, schriftlich und mündlich, 20 Lernende ...</p> <p>BM2 Mathematik...</p>		
Lehrperson bestätigt Angaben durch Unterschrift.			
Ort/Datum:			
Unterschrift Lehrperson:			
Visum Vorgesetzter:			